

<b>PHB</b>	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	<b>gültig</b>
	Datum:	28.05.2014
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	022
Rechtsproblem:	Schwimmbad und Filtrations- oder Technikräume
Gegenstand:	<b>Abstandsvorschrift für Schwimmbäder</b>
Inhalt:	Abstandsvorschriften Messweise

## Gesetzliche Grundlage(n):

### III. Abstände und Baulinien

#### § 57 Nebenbauten (RBV)

<sup>4</sup> Der Grenzabstand von Schwimmbassins darf ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft nicht weniger als 2 m betragen.

#### § 65 Abstand zum Nachbarn (RBV)

Unterirdische Bauten, die entlang der Nachbargrenze unterhalb des gewachsenen Terrains liegen, können an oder mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn auf die Grenze gestellt werden

#### § 66 (RBV) Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zur Strassenlinie (33)

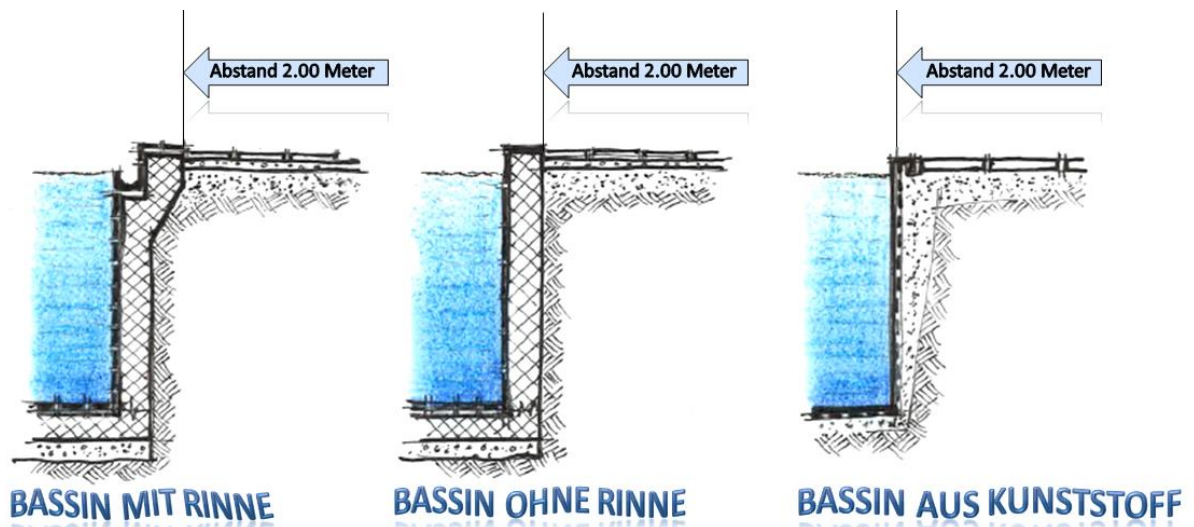
<sup>1</sup> Unterhalb des Trottoir- bzw. Strassenniveaus dürfen insbesondere folgende Bauteile um maximal 1.50 m die Baulinie überschreiten bzw. den gesetzlichen Abstand unterschreiten: Licht- und Kontrollschächte, Notausstiege, Tankanschlüsse, Tankkeller sowie Kellertreppen.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann mit Zustimmung der Strasseneigentümerin bzw. des Strasseneigentümers die Bewilligung erteilen, den zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zur Strassenlinie gelegenen Raum bis an die Eigentumsgrenze zu nutzen.

## Praxis:

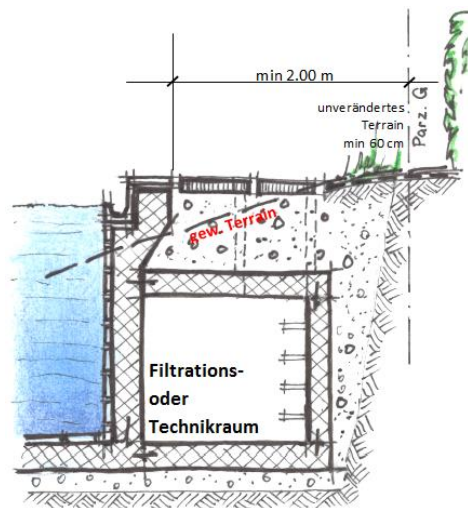
Unabhängig von der Grösse eines **Schwimmbades** und/oder ob die Bassinränder über oder unter dem gewachsenen Terrain zu liegen kommen, hat der **Abstand zur Nachbargrenze** immer **2.00 Meter** zu betragen. Sofern die Nachbarschaft einem geringeren Abstand einwilligt, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft ist zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

Schwimmbäder können gemäss bisheriger Praxis des Bauinspektorats auch zwischen der Bau- und Strassenlinie erstellt werden. Schwimmbäder gelten weder als Hochbauten noch als unterirdische Bauten im Sinne von § 65 RBV und fallen nicht unter den Anwendungsbereich von § 54 RBV.



**Filtrations- oder Technikräume:**

Filtrations- oder Technikräume welche **unter dem gewachsenen Terrain** geplant sind können ohne Einwilligung des Nachbarn bis an die Parzellengrenze erstellt werden bzw. mit Einwilligung des Nachbarn bis auf die Parzellengrenze (§ 65 RBV). Filtrations- oder Technikräume zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zur Strassenlinie können mit Zustimmung der Strasseneigentümerin bzw. des Strasseneigentümers bewilligt werden (§ 66 Abs. 2 RBV)



**Über dem gewachsenen Terrain** liegende Filtrations- oder Technikräume können zwischen der Bau- und Strassenlinie **nicht erstellt** werden.